

## Seminarankündigung (SPB 3)

Im Sommersemester 2023 biete ich ein (Schwerpunktbereichs-)Seminar mit folgendem Oberthema an:

### **Strafbewehrtes Unterlassen: zur Legitimierbarkeit und Reichweite allgemeiner Hilfspflichten**

Ein Mensch liegt ausgestreckt neben dem Geldautomaten. Sein Kopf zeigt in Richtung Boden, er atmet schwer. Mehrere Kunden der Bankfiliale steigen über die Person, die später an ihrem Herzinfarkt verstirbt. Dass die Kunden der Bank in ihr keinen Menschen in Not, sondern eine obdachlose, schlafsuchende Person sahen, wird das Gericht später als Schutzbehauptung entlarven. Denn weder Kleidung noch Lage des Körpers stützen diese Interpretation. Das Gericht verurteilt die Bankkunden, weil sie es unterlassen haben, zu helfen. Das Gericht führt in der Begründung aus, dass das Urteil auch dazu dient, in öffentlicher Weise der Erosion einer minimal-solidarischen Hilfspflicht entgegenzutreten.

Ist eine solche Pflicht zur Hilfe zugunsten Unbekannter legitimierbar? Mag die Rettung eines unbekanntenen Menschen als barmherzige, moralische Geste begrüßt werden, so lässt sich darüber streiten, ob und wie die Rettung als rechtliche, sogar strafbewehrte Pflicht ausgestaltet werden sollte.

Sind wir also zur Hilfe verpflichtet, nicht nur moralisch oder für den Fall vertraglicher Bindung, sondern auch strafrechtlich? Besteht diese strafrechtliche „Pflicht zur Solidarität“ auch jenseits der etablierten Fallgruppen der Garantenstellung nach § 13 StGB? Inwiefern sind wir nicht nur Personen, zu denen wir in besonderer Beziehung stehen, sondern auch gegenüber Personen verpflichtet, die wir nicht kennen? Paradigma einer solchen Pflicht ist die Norm der unterlassenen Hilfeleistung, § 323c StGB, die im Mittelpunkt der Seminare Diskussion stehen soll.

Hier eine Liste der Seminarthemen (eine Änderung im Detail ist möglich).

- I. Vorfragen der Strafrechtsdogmatik
  1. „Feuerbachs Spaziergang“ revisited: die Ablehnung von Verantwortlichkeit für Fremde – eine historische Perspektive
  2. Das Delikt der unterlassenen Hilfeleistung im NS-Recht
  3. Gründe, die die Verortung der unterlassenen Hilfeleistung im Bereich des Strafrechts rechtfertigen (und kritische Stellungnahme)
  4. Folgt nicht aus der staatlichen Schutzpflicht, dass es eine Norm wie § 323c StGB geben muss?

## II. Strafrechtsdogmatische Fragen

5. Umfasst der Unglücksfall lediglich Schädigungen der Person, oder auch Sachwerte?
6. Die Auslegung von „ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten“
7. Überzeugt die Straflosigkeit bei fehlender Erforderlichkeit der Hilfe? Oder sollte es einen Versuch der unterlassenen Hilfeleistung geben?
8. Kompensationsansprüche Helfender – ein notwendiger Annex im Strafgesetzbuch?
9. Irrtümer des/der Helfenden und der Umgang mit Schutzbehauptungen
10. Lässt sich die „Gaffer-Regelung“ (§ 323c Abs. 2 StGB) in die Dogmatik des § 323c StGB einordnen oder ist sie ein Fremdkörper? Und lässt sie sich legitimieren?
11. Zur Reichweite und Legitimierbarkeit des Delikts der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB): Gibt es produktive Verbindungen zu § 323c StGB?

## III. Internationale Dimension des Strafrechts

12. Inwiefern werden ferne Unglücksfälle von § 323c StGB erfasst? Beziehungsweise: Wie erklärt sich eine Begrenzung auf die Zuständigkeit für nahes Unglück?
13. Nicht-Hilfe im Mittelmeer und internationale Abkommen zur Seenotrettung
14. Wie lässt sich die Ablehnung einer § 323c-ähnlichen Norm in anderen Rechtsordnungen erklären, wie wird sie begründet (z.B. tlw. Vereinigte Staaten von Amerika, China)?
15. Impulse für eine andere Konzeption des § 323c StGB aus (einer selbstgewählten) anderen Rechtsordnung – und eigene Stellungnahme

Die Teilnahme steht allen Studierenden mit dogmatischem Interesse am Strafrecht offen, aber auch Studierenden, die schwerpunktmäßig zu den Grundlagen des Strafrechts oder dessen internationaler Dimension arbeiten wollen. Es besteht Gelegenheit, eine schriftliche Studienarbeit im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums (SPB 3) zu verfassen.

Im Rahmen einer Vorbesprechung werden die genannten Themen näher vorgestellt und es wird erläutert, wie die Ausgabe der Studienarbeiten abläuft. Die Vorbesprechung findet statt am Montag, den 6. Februar 2023 um 18 Uhr c.t. in Hörsaal 1108, KG I.

Die mündlichen Vorträge und deren Diskussion finden etwa Ende Juni statt. Zeiten und Räume werden noch bekanntgegeben.

Um Ihr (unverbindliches) Interesse am Seminar zu bekunden, schreiben Sie mir bitte eine kurze Mail: [markus.abraham@uni-hamburg.de](mailto:markus.abraham@uni-hamburg.de)

Ich freue mich über Ihr Interesse!

Dr. Markus Abraham